

OZG-Umsetzung an den brandenburgischen Hochschulen

Fragensammlung Version 1.0

Stand: 26.07.2022

Vorwort

Im Rahmen der IST-Aufnahmen in den brandenburgischen Hochschulen und der letzten Treffen der Hochschulen mit dem ZDT und dem MWFK zum Thema OZG hat sich gezeigt, dass es eine Vielzahl von Fragen bei der OZG-Umsetzung gibt. Um hier eine Hilfestellung anzubieten, wurden die Fragen der Hochschulen durch die OZG-Koordination am ZDT gesammelt. Die Antworten ergaben sich durch Anfragen bei der Themenfeldführung Bildung, dem MWFK, bei PIM sowie durch Gespräche mit der HIS und nicht zuletzt durch Recherchearbeit der zentralen und dezentralen brandenburgischen OZG-Koordinationsstellen.

Aufgrund des dynamischen Themenfeldes stellt die Fragensammlung der Hochschulen ein sich fortschreibendes Dokument dar und es werden zukünftig in unregelmäßigen Abständen neue Versionen durch die OZG-Koordinationsstellen veröffentlicht werden. Sollten Sie also Fragen an die ZDT-Koordinierungsstelle gesendet haben, deren Beantwortung Sie in diesem Dokument nicht finden, so wird möglicherweise eine der Folgeversionen diese Antworten beinhalten. Sollten neue Fragen entstehen, senden Sie diese bitte an die zentrale OZG-Koordinationsstelle des ZDT.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen zum OZG.....	4
1.1	Was ist das Ziel des OZG?	4
1.2	Wer setzt das OZG tatsächlich um?	4
1.3	Welche OZG-Anforderungen sind für die Hochschulen verpflichtend?	4
1.4	Was kommt auf die Hochschulen zu? Womit müssen die Hochschulen rechnen, auch mit Blick auf Ressourcen? Wo wird welches Personal benötigt?	8
1.5	Wie wird die konkrete OZG-Umsetzung für die Hochschulen erleichtert?	8
1.6	Wer soll was umsetzen bzw. welche Akteure und Projekte sind an der Umsetzung des OZG beteiligt?.....	10
1.7	Gibt es für die priorisierten Themen (Bewerbung, Immatrikulation, Gasthörerschaft, Hochschulabschlussdokumente) eine zentrale Vorgehensweise?.....	13
1.8	Wie soll die OZG-Umsetzung gehen, ohne dass in hochschulinterne Prozesse eingegriffen wird?	13
1.9	Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn bis Ende 2022 nicht alle OZG-Anforderungen umgesetzt werden konnten?.....	13
2	Rechtliche Fragen.....	14
2.1	Welche rechtlichen Anforderungen sind bei der OZG-Umsetzung zu beachten?.....	14
2.2	Welche Anforderungen aus dem E-Government-Gesetz sind für die Hochschulen relevant und wie können diese konkret umgesetzt werden?	14
2.3	Welche Anforderungen gibt es bei der OZG-Umsetzung im Hinblick auf den Datenschutz?.....	15
2.4	Wie ist die Erfüllung der Schriftformerfordernis zu gewährleisten?	16
2.5	Wie übermittelt man digitale Dokumente und Bescheide? Ist eine digitale Übermittlung rechtsgültig? Wie löst man das Problem, dass es keine digitalen Siegel gibt?	17
2.6	Wie soll eine eID umgesetzt werden?	18
2.7	Wie soll die Authentifizierung erfolgen?.....	18
3	Technische Fragen.....	19
3.1	Wie können Nachweise elektronisch erbracht werden? Wie kann die Echtheit der hochgeladenen Dokumente digital geprüft werden? Wie kann die Echtheitsprüfung von elektronisch eingereichten Nachweisen erfolgen?	19
3.2	Werden erstellte Dokumente zentral oder dezentral gespeichert? Wie sind Lösch- und Speicherfristen für die elektronisch erstellten Unterlagen? Wer ist für die Archivierung zuständig?.....	20
3.3	Wie können Bescheide archiviert werden, sodass sie dauerhaft abgerufen werden können? Wie lässt sich die digitale Langzeitar Archivierung von Dokumenten umsetzen?	21
3.4	Welche konkreten Anforderungen werden im Zusammenhang mit BSI-Standards und der ISO-9241-110:2006 an die Hochschulen gestellt? Welche konkreten Vorgaben gibt es im Hinblick auf die Barrierefreiheit? Was bedeutet Barrierefreiheit im OZG-Kontext?.....	21
3.5	Müssen Systeme, welche OZG-Dienste anbieten, permanent verfügbar sein? Gibt es Vorgaben zu Wartungsintervallen?	22

4	Fragen zum Portalverbund	23
4.1	Ab wann spielt der Portalverbund eine Rolle?	23
4.2	Wie soll der Portalverbund insgesamt aussehen?	23
4.3	Welche Anforderungen gibt es bzgl. der Anbindung an den Portalverbund? Was kommt in diesem Zusammenhang auf die Hochschulen zu?	23
4.4	Welche zentrale Stelle nimmt die Links der Hochschulen entgegen?	23
4.5	Wird es eine zentrale Stelle geben, die für den Portalverbund zuständig ist?	24
4.6	Ab wann spielt Nutzerkonto Bund eine Rolle und wie wird dieses mit den Hochschulportalen verknüpft? Wie soll sichergestellt werden, dass der Nutzer, der über eines der übergeordneten Portale auf Informationen oder Dokumente zugreifen will, auch ein Studierender oder Alumni der Hochschule ist?	24
4.7	Soll der Leistungsabruf über ein Nutzerkonto des Portalverbunds möglich sein?	24
4.8	Wer verantwortet das brandenburgische Portal? Welche Zuarbeiten müssen die Hochschulen erbringen? Wer übernimmt die Pflege und die Wartung für die Verlinkung und Integration in den Portalverbund?	25
4.9	Wer ist zuständig für das Portal BUS-BB? Wie werden Änderungswünsche der Hochschulen im BUS-BB umgesetzt?	25
4.10	Wie kann ein Datentransport zum Bürgerportal aussehen? In welchem unveränderbaren Datenformat sollen Dokumente versendet werden?	25
4.11	Wie sind die Hochschulen in das Landesportal involviert? Sollen Anfragen von Studierenden über das Hochschulportal gehen oder über das Landesportal?	26
4.12	Wie soll die Identifikation der Nutzer erfolgen? Über welche Authentifizierungsdienste müssen sich die Endnutzer anmelden können? Ist sichergestellt, dass es bei der Anmeldung bei verschiedenen Authentifizierungsdiensten keine Dubletten erzeugt werden?	26
4.13	Gibt es eine graphische Darstellung der Kommunikationswege/ des geplanten Ablaufs zwischen Bürgerportal und Hochschule?	27
5	Organisatorische Fragen	28
5.1	Wie wird die zentrale Koordination der OZG-Umsetzung erfolgen?	28
5.2	Was sind die Aufgaben der OZG-Stelle an der Hochschule? Was sind Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Stelle? Welche Fähigkeiten soll die Person mitbringen?	28
5.3	Wie werden die Hochschulen bei der Lösung rechtlicher Fragen unterstützt? An wen können sie sich wenden, wenn sie Hilfe benötigen?	28
5.4	Sieht das MWFK die Einführung von Standards vor? Wie und durch wen werden Standards festgelegt?	29
6	Sonstige Fragen	30
6.1	Warum ist im OZG-Katalog von Gasthörerschaft die Rede und nicht auch von Nebenhörerschaft? Wurden Nebenhörer vergessen?	30
6.2	Wie stellt man sicher, dass bei der Digitalisierung der „Faktor Mensch“ nicht verloren geht?	30

1 Allgemeine Fragen zum OZG

1.1 Was ist das Ziel des OZG?

Die Interaktion von Bürger:innen und Unternehmen mit der Verwaltung soll deutlich schneller, effizienter und nutzerfreundlicher werden. Bis Ende 2022 soll die Verwaltung in Deutschland deshalb flächendeckend digitalisiert werden. Ziel ist, dass Bund, Länder und Kommunen alle Verwaltungsleistungen, die sich unmittelbar an Bürger:innen richten, online anbieten und über einen gemeinsamen Portalverbund zugänglich machen.

1.2 Wer setzt das OZG tatsächlich um?

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 elektronisch anzubieten. Über den Wortlaut hinaus werden jedoch auch weitere Verwaltungsträger wie Kommunen, Stiftungen und Körperschaften (z. B. die Hochschulen) – mithin also alle Stellen, die Verwaltungsleistungen anbieten – von § 1 OZG adressiert.

Für das Themenfeld Bildung ist Sachsen-Anhalt das federführende Bundesland und das federführende Bundesressort ist das BMBF.

Sachsen-Anhalt hat das Ziel, „Einer für Alle“-Lösungen (EfA) (vgl. hierzu Kap.1.5) für den Hochschulbereich anzubieten. Derzeit wird ein Projektplan erstellt, in welcher Reihenfolge Leistungen angegangen werden sollen. Diese werden an die bestehenden Umsetzungsprojekte „Plattform für Internationale Studierendenmobilität“ (PIM) und XHochschule andocken. Nicht für alle OZG-Leistungen wird es eine EfA-Lösung geben, daher sind die Hochschulen auch in der Verpflichtung, einen Teil der OZG-Leistungen entsprechend selbst umzusetzen. (Mehr dazu unter Frage 1.6).

1.3 Welche OZG-Anforderungen sind für die Hochschulen verpflichtend?

Im Einzelnen befinden sich die durch die Hochschulen zu digitalisierenden Leistungen im OZG-Umsetzungskatalog. Von Relevanz für die Hochschulen ist hier das Themenfeld „Bildung“ mit der Lebenslage „Studium“. Der aktuelle Katalog findet sich unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>.

Die Leistungen des OZG-Katalogs müssen jeweils mindestens einen Reifegrad der Stufe 3 bis Ende 2022 erlangt haben, um dem OZG zu genügen.

Reifegrad 3 ist erreicht, wenn die Leistung inklusive Nachweiseinreichung und Durchführung möglicher Zahlungen sowie die Bescheidzustellung, digital erfolgen. Reifegrad 4 sieht vor, dass die Leistung vollständig digital abgewickelt werden kann. Hier kommt der sogenannte „Once-Only“-Prinzip zum Einsatz. Das heißt, dass Nutzer:innen keinerlei Nachweise mehr erbringen müssen, die als Bescheid oder Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens bereits innerhalb einer Verwaltungseinrichtung vorliegen. Im „Once-Only“-Verfahren können sie mit einem Einverständnis der nutzenden Person datenschutzkonform in anderen Verwaltungsverfahren wiederverwendet und zwischen Behörden ausgetauscht werden.

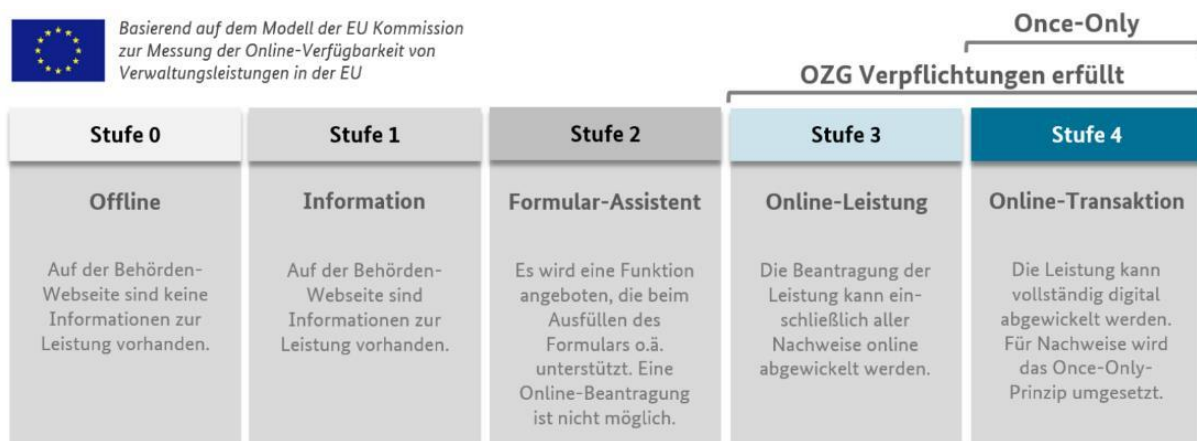


Abbildung 1: OZG-Reifegradmodell – (c) BMI. Quelle: <https://ozg.sachsen-anhalt.de/grundlagen/reifegradmodell/>. Abruf am 29.06.2022.

Der OZG-Umsetzungskatalog wurde im April 2018 initial von der Jinit AG im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht und erarbeitet. Er ist über die Seiten des IT-Planungsrats (<https://www.it-planungsrat.de/foederale-zusammenarbeit/ozg-umsetzung>) erreichbar, die zu den Aktivitäten Portalverbund, Nutzer:innenkonto und Digitalisierungsprogramme informieren und alle relevanten Informationen gebündelt darstellt bzw. verlinkt.

Aufgrund des methodischen Vorgehens zur Erstellung des OZG-Umsetzungskatalogs wurde bereits 2018 klargestellt, dass dieser jeweils nur den aktuellen Informationsstand darstellen kann. Zum einen wird die Informationsbasis des Katalogs durch die Beteiligung von Verwaltungsexperten im Umsetzungsprozess seither weiter validiert, zum anderen ändern sich gesellschaftliche Rahmenbedingungen und damit auch die Aufgaben der Verwaltung fortlaufend, sodass Leistungen hinzukommen, sich verändern oder entfallen können.

1.3.1 Wie sind die einzelnen Anforderungen konkret auszugestalten?

Die Ausgestaltung der Anforderung ergibt sich aus 10 definierten Kriterien, anhand derer die 25 Leika-Leistungen der Lebenslage „Studium“ umgesetzt werden sollen. Verpflichtend ist die Umsetzung dieser 10 Kriterien für alle 25 Leika-Leistungen in Reifegrad 3 für eine OZG-Konformität.

Tabelle 1: Kriterien und Anforderungen für die Umsetzung der Leika-Leistungen

Kriterium	Umsetzungsanforderung
Leistungsbeschreibung	Nutzer:innen finden jede der 25 Leistungen online auf dem Hochschulportal
Antragsprozesse und Kontextintegration	Antrag ist online verfügbar und die Beantragung kann vollständig online erfolgen
Authentifizierung	Nutzer:innen müssen sich entsprechend des vorgegebenen Vertrauensniveau nach eIDAS-VO (EU) Nr.910/2014 authentifizieren, um Leistungen beantragen zu können. Dies beinhaltet die Authentifizierung innerhalb eines Servicekontos sowie die Verwendung der digitalen Signatur.
Nutzerkonto	Leistungen müssen über ein Nutzerkonto des Landes oder des Bundes auffindbar sein
Bezahlprozess	notwendige Zahlungen müssen online abgewickelt werden können
Nachweise	Nachweise sollten dem Antrag in Form einer Uploadmöglichkeit oder über ein anderes Quellsystem beigefügt werden können
Nutzererfahrung und Konformität	die Nutzer:innenerfahrung für den jeweiligen Antragsprozess muss barrierefrei gestaltet sein und den Normen der BITV2.0 Usability ISO 9241-110:2006 und den BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz) entsprechen. Die Antragsstellung muss auch auf mobilen Endgeräten möglich sein.
Kommunikation	die Kommunikation zwischen Nutzer:in und Sachbearbeitung zur entsprechenden Antragsstellung sollte verschlüsselt per Mail oder direkt über einen Kommunikationskanal innerhalb des Hochschulportals erfolgen.
Bescheid	der Bescheid wird digital erstellt und kann rechtsverbindlich über das Hochschulportal abgerufen werden.
Portalintegration	die Leistungen müssen mindestens über ein Portal des Portalverbundes verlinkt oder bestenfalls integriert sein.

1.3.2 Wie können die Hochschulen vorgehen?

Auf Basis der Kriterien (siehe Tabelle 1) lassen sich innerhalb der Leika-Leistungen entsprechende Nutzer- und Verwaltungsprozesse definieren. Laut dem IT-Planungsrat sollten diese Nutzer:innenzentriert den Ist-/Soll-Zustand abbilden.

Die individuellen Anforderungen sind abhängig vom Ist-Zustand, der entsprechend dem OZG-Leitfaden zunächst erhoben und analysiert werden sollte. Dieser Phase schließt sich jeweils die Konzeptionsphase an, die den Soll-Zustand beschreibt.

Anhand der Ausgestaltung des Soll-Zustandes können entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden, die mit den Ergebnissen der Themenfeldplanung in folgenden Bereichen abgeglichen werden können, um sich so einer Standardisierung anzunähern:

- **Personas**
- **User Journeys**
- **Nutzer:innen-Referenz-Prozess**
- **Erstellung Referenzdatenfelder**
- **Umsetzungsvarianten**
- **Harmonisierung**
- **Datenübertragungsstandards/XÖV**
- **FIM Stammdatenfelder**
- **Prototypen**
- **Rechtsänderungen**
- **Register**
- **Architektur und Komponenten**

Eine detaillierte Übersicht über die einzelnen Umsetzungsschritte finden sich hier: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/8+Umsetzungsplanung+und+-vorbereitung>

1.3.3 Wer gibt die FIM Stammtexte vor und wo bekommen wir diese her?

Um OZG-konform bewertet zu werden, müssen Informationen auf der Hochschulwebseite den FIM-Textbausteinen entsprechen. FIM ist eine Anwendung des IT-Planungsrates zur Modellierung und Beschreibung des Leistungsangebots der öffentlichen Verwaltung. Die FIM-Redaktion stellt Stamminformationen in den FIM-Bausteinen Leistungen, Prozesse und Datenfelder bereit. Zur bundesweit einheitlichen und leichten Verständlichkeit identischer Leistungen muss die Hochschulhomepage/Online-Anwendung FIM-Stammtexte übernehmen. Zur OZG-Umsetzung müssen FIM-Stammtexte bzw. mit der Bundesredaktion abgestimmten Texten (sofern vorhanden) zur Leistungsbeschreibung zwingend eingesetzt werden.

Für die Hochschulen in Brandenburg koordiniert das MWFK (Referat 11) die entsprechenden Leistungsbeschreibungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat 25 und der FIM-Landesredaktion im MIK.

1.4 Was kommt auf die Hochschulen zu? Womit müssen die Hochschulen rechnen, auch mit Blick auf Ressourcen? Wo wird welches Personal benötigt?

Auf die Hochschulen kommen umfangreiche Digitalisierungsmaßnahmen zu. Wie groß der tatsächliche Aufwand an der jeweiligen Hochschule sein wird, hängt größtenteils vom Digitalisierungsstand der jeweiligen Hochschule ab.

Detailliert sind die notwendigen Maßnahmen in den für die brandenburgischen Hochschulen im Winter 2021 durch die Firma Visions Consulting erarbeiteten Handlungsleitfäden zu finden. Diese bieten eine Grundlage, um den Umfang der umzusetzenden Maßnahmen einzuschätzen.

Aufgrund der voraussichtlich entstehenden personellen Belastungen unterstützt das MWFK die Hochschulen individuell mit einer 50% Stelle für die dezentrale OZG-Koordination. Weiterhin stehen Mittel für die Beschleunigung der OZG-Umsetzung aus dem Konjunkturpaket des Bundes bereit. Diese Mittel werden ausschließlich für Lösungen mit übergreifendem Beitrag eingesetzt. Die Nutzung einer EfA-Lösung ist also Bedingung für die Finanzierung aus den Mitteln des Konjunkturpaketes und erfolgt in der Regel über eine Kooperationsvereinbarung, die zwischen einem Bundesland und dem verantwortlichen OZG-Themenfeldfederführer abzuschließen ist.

1.5 Wie wird die konkrete OZG-Umsetzung für die Hochschulen erleichtert?

Zum einen dadurch, dass einige EfA-Lösungen sich höchstwahrscheinlich aus der Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene ergeben werden. "Einer für Alle" bedeutet, dass ein Land oder eine Allianz aus mehreren Ländern eine Leistung zentral entwickelt und betreibt – und diese Leistung anschließend anderen Ländern und Kommunen zur Verfügung stellt, die den Dienst dann mitnutzen können. Das bedeutet, dass sobald ein Bundesland bzw. eine Einrichtung eine EfA-Lösung einführen, allen anderen die Möglichkeit zur Nachnutzung eingeräumt wird.

Beispielhaft sind solche länderübergreifenden Projekte wie PIM und XHochschule. Möglicherweise werden auch aus der Big Picture-AG (Kap. 1.6) EfA-Lösungen entstehen.

1.5.1 ZDT-Koordination OZG

Weiterhin wurde im Jahr 2022 zur Unterstützung der Hochschulen bei der Umsetzung der Anforderungen zunächst am Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation (ZDT) ein Service- und Kompetenzbereich OZG/SDG-Koordination eingerichtet, der die Hochschulen unterstützt. Die OZG/SDG-Koordination soll die Hochschulen bei der Planung, Durchführung, Steuerung und Kontrolle der OZG-bezogenen Digitalisierungsprojekte beraten, unterstützen und ihre Zusammenarbeit koordinieren.

Um die Prozesse lokal an der jeweiligen Hochschule voranzutreiben, finanziert das MWFK 50%-Stellen für die dezentrale OZG-Koordination. Diese sollen primär die gesamte Verwaltung der jeweiligen Hochschule bei der Umsetzung des OZG/SDG unterstützen sowie eine zentrale Multiplikator:innen-Funktion innerhalb der Hochschule für alle Themen mit Bezug zur Digitalisierung administrativer Prozesse im Sinne des OZG/SDG übernehmen. Geplant ist, dass die neu eingerichteten Stellen sich entsprechend vernetzen und gemeinsame Handlungsstrategien entwickeln.

1.5.2 ZIT BB

Weitere Unterstützung erfolgt durch den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB), der gemäß § 11 (3) BbgEGovG damit beauftragt ist, IT-Basiskomponenten im Rahmen der OZG-Realisierung zur Verfügung zu stellen.

Zu den wesentlichen IT-Basiskomponenten im Rahmen des BbgEGovG gehören u. a:

- ein Landesserviceportal mit Servicekonten für Bürger/Innen und Organisationen
- eine elektronische Bezahlplattform (ePayBL)
- eine virtuelle Poststelle (Besondere Behördenpostfach – beBPo)
- ein elektronisches Identitätsmanagement (eID-Service)
- ein Multikanal-Nachrichtensammel- und -protokollierungsdienst.

Beispielsweise umfassen die Leistungen der Zit-BB für die Implementierung der elektronische Bezahlplattform ePayBL

- Koordinationsleistungen bei der Einrichtung des Mandanten
- Koordinationsleistungen bei der Änderung von Koordinationsleistungen des Mandanten
- Koordinative Unterstützungsleistungen bei der Verfahrenseinbindung
- First Level Support

Die eventuell notwendigen Buchungen einzelner E-Government Komponenten, die der ZIT-BB als Services anbietet, erfolgen über das Intranet der Verwaltungen des Landes Brandenburg „bb-intern“. Voraussetzung ist der Abschluss einer Servicevereinbarung (SV) mit dem ZIT-BB.

1.6 Wer soll was umsetzen bzw. welche Akteure und Projekte sind an der Umsetzung des OZG beteiligt?

Für die erfolgreiche Umsetzung des OZG ist eine Zusammenarbeit mehrere Akteure nötig. So zeigte die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragte Studie „Herausforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Kontext der Digitalen Hochschulbildung“ aus dem Jahr 2020 deutlich, dass der Stand der Digitalisierung im hohen Maße vom Potential der eingesetzten CMS (einschließlich DMS etc.) abhängig ist.

1.6.1 CMS-Anbieter

Die Hochschulen sind daher bei der erfolgreichen technischen Umsetzung des OZG im Wesentlichen auf Lösungen von CMS-Anbietern und wenigen Portalen angewiesen.

Aktuell bestehen daher bundesweit einige Initiativen, wie beispielsweise die „**Big Picture**“-Initiative. Diese wurde aus der Notwendigkeit heraus gegründet, die Prozesse des Bildungszugangs und des Bildungsabschlusses ganzheitlich im Zuge der OZG-Umsetzung zu betrachten und entsprechend (neu) zu gestalten. Das Big Picture erarbeitet Referenzvorgaben für CMS-Hersteller. In konkreten Umsetzungsprojekten müssen die verschiedenen CMS-Hersteller die Vorgaben entsprechend umsetzen. Erste OZG-Umsetzungen durch die CMS-Hersteller finden sich beispielsweise im HIS-Release 2022.06. Mit diesem Release werden erste Prototypen für Anwendungsfälle bereitgestellt wie beispielsweise der Autorisierung und Datenübernahme aus dem Nutzerkonto Bund oder ein Exmatrikulationsbescheid im XHEIE-Datenformat (XHochschule)¹. Der CMS-Anbieter Datenlotsen wird voraussichtlich ab August 2022 entsprechende Lösungspakete anbieten.

Die Hochschulen sind nun gefragt, diese Prototypen zu testen und auf die Verwendbarkeit und Auswirkungen auf die eigenen hochschulinternen Prozesse zu analysieren. Die CMS-Hersteller werden die daraus entstehenden Erfahrungen in die Weiterentwicklung ihrer Angebote einfließen lassen.

Für HIS-Anwender finden sich unter dem folgenden Link weitere Informationen und Anregungen, welche Schritte jetzt für die Vorbereitung auf das OZG unternommen werden können.
https://wiki.his.de/mediawiki/index.php/Vorbereitende_OZG_Ma%C3%9Fnahmen

Neben den Bemühungen der CMS-Hersteller hat das für das Themenfeld Bildung federführende Land Sachsen-Anhalt das Ziel, „Einer für Alle“-Lösungen für alle Hochschulen anzubieten. Beispielhaft dafür stehen die zwei Projekte PIM und XHochschule, welche auf der Landesseite von federführendem Land Sachsen-Anhalt und auf der Bundesseite vom BMBF getragen werden.

¹ <https://www.his.de/release#c3871>

1.6.2 XHochschule

XHochschule ist ein vom IT-Planungsrat auf die Standardisierungsagenda gehobenes Standardisierungsvorhaben des Land Sachsen-Anhalts und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung in der Lebenslage Studium. Es verfolgt das Ziel, den Austausch von Studierendendaten im nationalen Hochschulwesen zu vereinheitlichen, sodass die erforderliche Interoperabilität zwischen den Hochschulsystemen zur medienbruchfreien Abwicklung von zukünftig digitalen Verwaltungsleistungen hergestellt werden kann.

Der Standard XHochschule kümmert sich um die semantische Interoperabilität. So werden Codelisten und Wertelisten bereitgestellt bzw. bereits bestehende nachgenutzt, um die Maschinenlesbarkeit umzusetzen. Dies ist jedoch noch keine Anforderung aus dem Reifegrad 3. Bis alle Anwendungsfälle abgebildet werden können, ist jedoch noch Zeit- und Entwicklungsarbeit notwendig².

1.6.3 PIM – Plattform für internationale Studierendenmobilität

Das Projekt PIM (Plattform für internationale Studierenden-Mobilität) stellt das Anliegen der Erhöhung der physischen und virtuellen internationalen Studierendenmobilität in den Fokus und versucht hierzu eine integrative und koordinierte Lösung zu erarbeiten, welche weitere Bestrebungen und Elemente des OZG und des E-Government zusammenführt. Ziel ist die Entwicklung eines Gesamtsystems, das als Angebot von allen Hochschulen in Deutschland genutzt werden kann. Ein wichtiges Ziel ist es, für Hochschulen praktikable Lösungen für die Umsetzung der Anforderung des OZG und der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bereitzustellen. PIM nutzt deshalb EU-Standards, insbesondere EMREX/ELMO für Prüfungsleistungen und EDCI für den Austausch von Modulinformationen. Ebenso wird an der Anbindung von Erasmus without Paper (EWP)-Prozessen gearbeitet, insbesondere dem Learning Agreement. Folgende Vorteile für die Hochschulen werden sich voraussichtlich aus dem PIM Projekt ergeben:

- Digitalisierter Ablauf für Anerkennungen
- Optional Anbindung an das eigene CMS, womit Daten automatisch übertragen werden
- Durch die Nutzung von PIM kann der Aufwand für interne, hochschuleigene Entwicklungen reduziert werden.
- Die Hoheit über Prozesse liegt bei den Hochschulen
- Interoperabilität: Verbindung und Zusammenspiel mehrerer Systeme und digitaler Anwendungen (CMS, PIM, weitere internationale Plattformen)

² Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

Wie wird PIM in den OZG-Kontext überführt?

Die OZG-Prozesse betreffen an den Hochschulen hauptsächlich die dem Studium vor- und nachgelagerten Übergangsprozesse, sei es der Wechsel von der Schule in die Hochschule, ein Hochschulwechsel während des Studiums oder die Beendigung des Studiums und das Verlassen der Hochschule.

Der Schwerpunkt von XHochschule bzw. XBildung liegt daher in der Definition von Standard-Austauschformaten und ggf. Schlüsselwerten. (siehe 1.6.2) Für die Bereiche, die PIM betreffen, also alle Fragen, die mit der internationalen Mobilität von Studierenden zu tun haben, arbeitet PIM eng mit XHochschule und XBildung zusammen, um ein entsprechendes abgestimmtes Dateiformat (XSD) zu entwickeln.

Für Anerkennungs- und Anrechnungsprozesse ist eine Vereinheitlichung aufgrund der hohen Komplexität nicht ohne weiteres möglich. Daher arbeiten die CMS-Hersteller zusammen mit PIM daran, in den jeweiligen CMS Integrationsmöglichkeiten des PIM-Systems zu schaffen. Im Ergebnis können Hochschulen durch die Integration von PIM in ihr CaMS die OZG-Anforderungen in Bezug auf hochschulübergreifenden Leistungsaustausch erfüllen³.

Wer wird im Anschluss die PIM-Plattform rechtssicher betreiben, über die die Zeugnisdaten ausgetauscht werden und wo die Anerkennung stattfindet?

PIM beteiligt sich an der Nationalen Bildungsplattform und hat dort die vorgesehenen SSI-Möglichkeiten ("Wallet") bereits prototypisch angebunden. Für PIM ist eine Datenhaltung in einem Hochschulrechenzentrum vorgesehen. Service und Support für Hochschulen wird über eine am Anfang des Jahres gegründete Servicegesellschaft angeboten⁴.

Wer verantwortet die Umsetzung der zentralen Komponenten sowohl bei PIM als auch bei XHochschule?

Die Entwicklung erfolgt durch die TU Berlin und die Uni Göttingen, in Kooperation mit den wichtigen deutschen CMS-Herstellern. Jedes CMS-Hersteller wird dabei von einer zugehörigen Hochschule unterstützt. Da es sich bei X-Hochschule nicht um Software, sondern um einen Austauschstandard handelt, ist die aktuelle Planung laut [init] darauf ausgerichtet, eine Servicestelle zu schaffen, die diesen Standard pflegt und weiterentwickelt⁵.

³ Antworten auf die Fragen zum Thema PIM im Kapitel 1.6.3 wurden durch Dr. Wolfgang Radenbacher per Mail gegeben und redaktionell bearbeitet

⁴ ebd.

⁵ ebd.

1.7 Gibt es für die priorisierten Themen (Bewerbung, Immatrikulation, Gasthörerschaft, Hochschulabschlussdokumente) eine zentrale Vorgehensweise?

Eine zentrale Vorgehensweise wird angestrebt. Die neu geschaffenen Stellen der zentralen und dezentralen OZG Koordination (siehe Kap. 5.1/5.2) sollten hierzu in einen regelmäßigen Austausch treten und evtl. gemeinsame Projekte zur OZG Umsetzung anstoßen.

1.8 Wie soll die OZG-Umsetzung gehen, ohne dass in hochschulinterne Prozesse eingegriffen wird?

Ein Eingriff in hochschulinterne Prozesse ist für die erfolgreiche Umsetzung des OZG unumgänglich. Der Fokus des OZG liegt auf der Nutzer:innenorientierung. Da Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bzw. Stiftungen des öffentlichen Rechts und Teil der mittelbaren Landesverwaltung Verwaltungsleistungen erbringen, die nach außen wirken, sind diese vom OZG betroffen. Für die OZG-Umsetzung müssen entsprechende Verwaltungsverfahren bzw. Geschäftsprozesse modernisiert, digitalisiert und optimiert werden.

Verwaltungsinterne Verfahren sind vom OZG nicht explizit betroffen, da es beim OZG primär um das Verhältnis nach Außen geht. Das bedeutet, es geht hier um die der Einschreibung vorgelagerten Prozesse bzw. Leistungen, die nach dem Hochschulwechsel oder –abschluss durch die Nutzer:innen abgefragt werden. Eine Modernisierung von hochschulinternen Prozessen wird daher im OZG nicht impliziert, diese wird allerdings im Zuge der Digitalisierung der Geschäftsprozesse und der Umsetzung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes BbgEGovG unvermeidbar sein.

1.9 Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn bis Ende 2022 nicht alle OZG-Anforderungen umgesetzt werden konnten?

Das seit August 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Verwaltungsbehörden auf Bundes-, Landes-, und kommunaler Ebene bis Ende des Jahres 2022 sämtliche digitalisierbaren Verwaltungsleistungen der Verwaltung gegenüber Bürger:innen und Unternehmen auch digital vollständig anzubieten. Prinzipiell gibt es keine zeitlichen Spielräume. Die Leistungen des OZG-Katalogs müssen jeweils mindestens einen Reifegrad der Stufe 3 bis Ende 2022 erlangt haben, um dem OZG zu genügen. Allerdings ist allen Akteuren bewusst, dass die Zeitschiene eng bemessen ist. Aus diesem Grund wurde im Mai 2022 durch den IT-Rat auch eine Priorisierung der umzusetzenden Prozesse vorgenommen, der sogenannte OZG-Booster – hierzu zählt aus dem Bereich Bildung die Hochschulzulassung. Wie genau sich diese Entscheidung auf die weitere Entwicklung der OZG-Umsetzung auswirkt, ist aktuell noch nicht näher geklärt. Hierzu wird das MWFK in Kontakt mit den Federführern des Themenfeldes bleiben (Sachsen-Anhalt, BMBF) sowie die Problematik auch in der KMK ansprechen und ggf. über neue Entwicklungen berichten.

2 Rechtliche Fragen

2.1 Welche rechtlichen Anforderungen sind bei der OZG-Umsetzung zu beachten?

- Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 (OZG);
- Single Digital Gateway (SDG) Verordnung (Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012);
- Gesetz über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018;
- Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014;
- Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009;
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen BGG; Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz BITV 2.0; Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz-BbgBGG) vom 11. Februar 2013;
- DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
- eIDAS Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG)

2.2 Welche Anforderungen aus dem E-Government-Gesetz sind für die Hochschulen relevant und wie können diese konkret umgesetzt werden?

Die E-Government-Gesetze der Länder sollen die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse vorantreiben und so unter anderem auch Voraussetzungen zur OZG Umsetzung schaffen und gestalten. In Brandenburg unterliegen die Hochschulen dem Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes des Landes. Folgende Stellen sind dabei von Bedeutung:

- Verpflichtung zum Führen elektronischer Akten bis 01.11.2024 (§7 BbgEGovG)
- Regelung des Identitätsnachweises (§3 Abs. 3 BbgEGovG),
- Regelung der Schriftformerfordernis (§3 Abs. 4 BbgEGovG),
- Schaffung einer elektronische Zahlungsmöglichkeit (§5 BbgEGovG)
- Schaffung der Barrierefreiheit (§10 Abs. 1 BbgEGovG).

Es empfiehlt sich daher für die Hochschulen, bei der Umsetzung des OZG die Anforderungen des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes entsprechend zu übernehmen.

2.3 Welche Anforderungen gibt es bei der OZG-Umsetzung im Hinblick auf den Datenschutz?

Im Hinblick auf die im Rahmen der OZG-Umsetzung vorstehende Umstellungen stellt sich für die Hochschulen die Frage nach dem Verfahrensowner und Verantwortlichkeit für den Datenschutz. § 5 OZG nimmt die Bundesländer explizit in die Verpflichtung, adäquate Voraussetzungen für die Einhaltung von Datenschutz und IT-Sicherheit zu schaffen.

Die wenigen zentral im Themenfeld entwickelten Onlinedienste im Hochschulbereich (bspw. im Bereich Abschlüsse Lehramt, Jura) werden von einem durch die Federführung beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt und weiterentwickelt. Im Rahmen der Konzeption und Erstellung dieser Online-Dienste werden die Themen Datenschutz / Informationssicherheit berücksichtigt und abgedeckt. Diese Fragen werden als Teil des Abkommens zwischen dem umsetzenden Land und nachnutzenden Ländern und deren Betreibern geklärt⁶.

Es ist allerdings allen Akteuren klar, dass die Hochschulen in diesem Feld eine Unterstützung benötigen. So wurde bereits aus der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragte Studie „Herausforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Kontext der Digitalen Hochschulbildung“ aus dem Jahr 2020 deutlich, dass bei den Hochschulen bezüglich Datenschutz und IT-Sicherheit Unsicherheit besteht. Es wurde auch der Bedarf einer fachkompetenten Beratung angedeutet sowie die Notwendigkeit einer klaren Regelung bezüglich der Verortung der die Zuständigkeiten für Datenschutz und IT-Sicherheit im Zusammenhang mit dem OZG (Landesebene oder Hochschulebene).

Muss es ein Verzeichnisse und/oder eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Bund/dem Land geben?

Nein, da kein neuer Onlinedienst genutzt wird, ist dies nicht notwendig⁷.

⁶ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022

⁷ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

2.4 Wie ist die Erfüllung der Schriftformerfordernis zu gewährleisten?

Nach Art. 25 Nr. 2 eIDAS-VO hat eine qualifizierte elektronische Signatur die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Damit können natürliche Personen rechtssicher elektronisch unterzeichnen. Dies entspricht der höchsten Form der elektronischen Identifizierung.

Die einfache elektronische Signatur als auch die fortgeschrittene elektronische Signatur kann demzufolge nicht als Schriftformersatz verwendet werden. In Deutschland erfüllen nur qualifizierte elektronische Signaturen die Anforderungen an die elektronische Form gemäß § 126a BGB, die die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform ersetzen kann. Bei der Überprüfung von elektronischen Dokumenten ist zu beachten, dass nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokumente den gleichen Beweiswert wie physische Urkunden haben.

Weiterhin sind im Kontext der Umsetzung des OZG folgende Bestimmungen relevant: Nach § 3a Abs. 2 VwVfG kann die Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. § 35a VwVfG lässt ein vollautomatisiertes Verwaltungsverfahren zu, soweit dies weder ein Ermessen noch einen Beurteilungsspielraum eröffnet.

Unterschriften sind rechtlich nötig, wenn gesetzlich ein Schriftformerfordernis besteht. In Papierprozessen werden sehr viele Dokumente unterschrieben, auch wenn dies rechtlich nicht erforderlich ist. Wenn der Prozess digitalisiert wird, muss zugleich überprüft werden, ob eine Unterschrift notwendig ist.

2.4.1 Welche Anforderungen werden an digitale Signaturen gestellt? Wie lassen sich diese umsetzen?

Digitale Signaturen sollten im Online-basiertem Verfahren einen Ersatz für Unterschriften darstellen und ist daher im Hochschulkontext auch sehr relevant.

Digitale Signaturen können nach drei Arten unterschieden werden:

1. **Einfache elektronische Signatur:** Es gibt keine Anforderung an Identitätsnachweis der Person. Bspw.: eingescannte Unterschrift, E-Mail-Footer. Keine Möglichkeit der Prüfung der Integrität eines Dokumentes bzw. der Signatur.
2. **Fortgeschrittene elektronische Signatur:** Diese basiert auf einem Schlüsselpaar, welches einer Person eindeutig zugeordnet werden kann. Eine Zertifizierungsstelle prüft die Identität der unterzeichnenden Person und stellt dann das Zertifikat aus. Der Unterzeichner ist alleiniger Inhaber des Schlüssels, so dass man bei dieser Art der Unterzeichnung davon ausgehen kann, dass der Unterzeichner und der Schlüsselinhaber identisch sind.

3. **Qualifizierte elektronische Signatur:** Die Identität des Unterschreibenden wird direkt vor der Unterschrift (bspw. per Video-Ident oder Tan-Verfahren) überprüft. Die Überprüfung muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (bspw. Bundesdrucker d-trust) erfolgen.

Ausführliche Regelungen hierzu sind dem Abschnitt 4 der eIDAS Verordnung zu entnehmen⁸.

2.5 Wie übermittelt man digitale Dokumente und Bescheide? Ist eine digitale Übermittlung rechtsgültig? Wie löst man das Problem, dass es keine digitalen Siegel gibt?

Die Anforderungen an Qualifizierte elektronische Siegel werden ausführlich bspw. im Abschnitt 5 der eIDAS Verordnung der Europäischen Union besprochen⁹. Qualifizierte elektronische Siegel und Signaturen werden zukünftig die Echtheitsprüfung der elektronisch eingereichten Unterlagen erleichtern. In der Verordnung legt die EU einen rechtlichen Rahmen für elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel und Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben und Zertifizierungsdienste für die Website-Authentifizierung vor.

Konkrete Anwendungsfälle für digitale Siegel im Hochschulkontext sind aktuell noch nicht bekannt.

2.5.1 Bescheide und Widersprüche

Das elektronische Einschreiben wird im Abschnitt 7 der eIDAS Verordnung geregelt.

Ein Dienst zur Zustellung elektronischer Einschreiben ist nach der eIDAS-Verordnung "ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird [und die] Übermittlung von Daten zwischen Dritten mit elektronischen Mitteln ermöglicht und einen Nachweis der Handhabung der übermittelten Daten erbringt, darunter den Nachweis der Absendung und des Empfangs der Daten, und der die übertragenen Daten vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unbefugter Veränderung schützt"¹⁰.

Im Hochschulkontext bestehen aktuell keine konkreten Lösungen bzw. Umsetzungsbeispiele hierfür. Bundesweit in anderen Bereichen bestehen aktuell nur vereinzelt Lösungen, die den Anforderungen der eIDAS Verordnung entsprechen.

Eins der Beispiele hierfür sind De-Mail-Dienste (siehe ausführlich, vor allem auch zu den Anforderungen

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=DE>

⁹ (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0910>)

¹⁰ (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 Art. 3 (36) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0910>)

der eIDAS Verordnung im Bezug auch Zustellnachweis, unter:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/eIDAS/Anforderungen_eIDAS_De-Mail.pdf;jsessionid=297A8BC20A57C4DD3BA2128B51A17FCE.internet482?_blob=publicationFile&v=1

Die Frage nach Widerspruch kann aktuell für den Hochschulkontext noch nicht beantwortet werden¹¹.

2.6 Wie soll eine eID umgesetzt werden?

Eine Umsetzung kann beispielsweise über die eID-Funktion des Personalausweises erfolgen. Die Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) des Personalausweises wird in Verbindung mit bereitgestellten elektronischen Formularen als Schriftformersatz anerkannt oder erübrigt in vielen Fällen das persönliche Erscheinen „auf dem Amt“. Durch den Einsatz der Online-Ausweisfunktion werden die in der eIDAS-Verordnung – siehe dort Art. 8 Abs. (2) - definierten Sicherheitsniveaus „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ erfüllt. Dies gilt auch für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT), der für ausländische Studierende wie ein Ausweis funktioniert und auch eine Online-Ausweisfunktion besitzt. Dazu ausführlich das [„Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis“ \(eID-Karte-Gesetz - eIDKG\)](#) vom 21.06.2019.

2.7 Wie soll die Authentifizierung erfolgen?

Authentifizierung bedeutet das Nachweisen der Identität. Dies ist bei vielen OZG-Leistungen, die nun zukünftig online angeboten werden, nötig und relevant. Mit dem Nutzerkonto können sich Nutzerinnen und Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren. Da laut §2 Abs. 5 OZG die Nutzung des Nutzerkontos freiwillig ist, muss eine Authentifizierung an den Hochschulen in jedem Fall auch anderweitig gewährleistet bleiben.

Einige Authentifizierungslösungen wie beispielsweise der EMREX-Client oder die Ausweis-App bestehen bereits. Laut SDG soll die elektronische Authentifizierung dem eIDAS Vertrauensniveau entsprechen. Näheres bezüglich der elektronischen Authentifizierung ist im Abschnitt 8 sowie Anhang IV der eIDAS-Verordnung geregelt.

¹¹ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

3 Technische Fragen

3.1 Wie können Nachweise elektronisch erbracht werden? Wie kann die Echtheit der hochgeladenen Dokumente digital geprüft werden? Wie kann die Echtheitsprüfung von elektronisch eingereichten Nachweisen erfolgen?

Zur Nachweiserbringung und -prüfung gibt es aktuell noch keine einheitliche praktische Lösung, allerdings gibt es bereits vereinzelte Beispiele aus der Praxis. So wird an der Universität Göttingen ein komplett digitales Online-Einschreibungsverfahren durchgeführt. Die Universität verzichtet auf die Einreichung und Prüfung von Originalen und beglaubigten Kopien in Papierform, da auch die manuelle Echtheitsprüfung als nicht fehlerfrei gilt. Stichprobenartig werden einzureichende Unterlagen durch Abgleich mit der Stelle, die das Original ausgestellt hat, auf Echtheit geprüft. Zur Identitätsfeststellung müssen Studierenden erst nach der Immatrikulation einmal persönlich mit Ausweisdokument vorstellig werden. Im Betrugsfall kann die Immatrikulation jederzeit entzogen werden.

(Vgl. https://hochschulforumdigitalisierung.de/sites/default/files/dateien/HFD_AP_55_Onlinezugangsgesetz_Hochschulen.pdf, S. 87-90, Abruf am 29.06.2022)

3.1.1 Digitales Hochschulzeugnis und XHochschule (XML)

In der Zukunft werden die elektronische Nachweiserbringung bzw. Echtheitsprüfung einfacher werden, da aktuell an einigen Projekten gearbeitet wird und Fortschritte erzielt werden. So arbeitet beispielsweise die Bundesdruckerei aktuell an einem OZG-Umsetzungsprojekt „Digitales Schulzeugnis“, in dem es um den Einsatz von Blockchain-Technologie bei den Schulzeugnissen geht (siehe dazu: <https://www.bundesdruckerei.de/de/innovation-hub/digitale-zeugnisse-effizient-und-faelschungssicher>).

Die Zeugnis-Datei wird hierfür als PDF erstellt und diese kann beliebig oft kopiert und weitergegeben werden. Der digitale Fingerabdruck des Dokuments, der sogenannte Hash-Wert, wird in der Blockchain gespeichert. Einmal in die Blockchain geschriebene Daten können nicht mehr verändert werden, Manipulation ist ausgeschlossen. Erlaubt ist das Schreiben in die Blockchain ohnehin nur autorisierten Stellen. Der Hash-Wert besteht aus 66 Zeichen und ist – in Kombination mit der Identität der ausgebenden Einrichtung – eindeutig, ohne dabei Rückschlüsse auf die Inhalte des Zeugnisses zuzulassen. Wer das Zeugnis bekommt, muss dann nicht mehr rätseln oder aufwendig recherchieren, ob das Dokument echt ist. Mit einem Online-Prüfservice oder über eine Schnittstelle in der Verwaltungssoftware lässt sich die Überprüfung innerhalb von Sekundenbruchteilen erledigen.

Auch XHochschule kann hier bereits erste Fortschritte vorweisen. So wurde unter anderem eine Bedarfsbeschreibung erstellt, die alle Rahmenbedingungen an die elektronischen Nachweise enthält. (Vgl. hierzu https://xhochschule.de/def/req/1.0/Bedarfsbeschreibung_XHochschule.pdf) Unter

<https://github.com/OZG-TFBildung/XHochschule/tree/main/xml> werden Digitale Nachweise im XML-Format zur Verfügung gestellt und gemeinschaftlich weiterentwickelt.

Echtheitsprüfung und Manipulationsschutz sollen durch die Verwendung spezieller Dokumententypen und Signaturen erreicht werden. Durch die Verwendung von PDF/A-3 Dokumenten besteht die Möglichkeit, diverse Signaturen in die Dateien einzubetten, so bietet XHochschule ab der Version 0.91 bspw. die Möglichkeit für die Einbettung von XMLd-Signaturen. Laut Aussage der Themenfeldführung Bildung stehen die CMS-Hersteller kurz vor einer Einigung für einen „dateibasierten Datenaustausch“ auf der Basis von PDF/A-3. Mit diesem Format ist die Einbettung der mit der Antragsbearbeitung generierten Original-Dateien im XML-Format und damit die Maschinenlesbarkeit möglich¹². Die Entwicklung ist jedoch im Fluss, so kann es hier auch noch Einflüsse durch eine mögliche einheitliche Lösung geben (Nachweise, Zeugnisse), abhängig von der Art des Dokuments. Auch an einheitlichen Lösungen für Verschlüsselungen der ausgewählten Dokumente wird aktuell gearbeitet, wobei die Ergebnisse von der Art des Dokuments abhängig sind¹³.

3.1.2 StudIES+

Des Weiteren wird im Rahmen des Projektes StudIES+ von der Hochschule Harz derzeit in Kooperation mit der Freien Universität Berlin, Francotyp-Postalia, der SIXFORM GmbH und der Bundesdruckerei GmbH ein digitales System entwickelt, welches ermöglicht, dass Studierende europaweit an Hochschulen digital beglaubigte Dokumente einreichen können.

3.2 Werden erstellte Dokumente zentral oder dezentral gespeichert? Wie sind Lösch- und Speicherfristen für die elektronisch erstellten Unterlagen? Wer ist für die Archivierung zuständig?

Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der DSGVO, wie sie bisher auch mit der Nutzung der CaMS umgesetzt werden und hier ist jede Hochschule gemäß Art. 4 Abs. 7 verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Ein zentrales Register zur Archivierung der Dokumente hochschulübergreifend gibt es nicht. Aktuell wird jedoch auch in Hinblick auf die SDG-Umsetzung geprüft, ob die Einrichtung eines Bildungseinrichtungs-/- nachweisregisters sinnvoll ist¹⁴.

¹² Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022

¹³ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022

¹⁴ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

3.3 Wie können Bescheide archiviert werden, sodass sie dauerhaft abgerufen werden können? Wie lässt sich die digitale Langzeitarchivierung von Dokumenten umsetzen?

Das Thema Langzeit- bzw. dauerhafte Archivierung von Unterlagen ist im Hochschulkontext vor allem im Hinblick auf die Abschlusszeugnisse relevant.

Zurzeit gibt es hierzu keine plausible Lösung. Selbst bei der Blockchain-Technologie, die eine zukunftsorientierte Lösung für Abschlusszeugnisse darstellt, wird daran gezweifelt, ob diese in einigen Jahrzehnten noch auslesbar sein wird, und ob die dafür erforderlichen technischen Rahmenbedingungen noch vorhanden sein werden. Im Rahmen der oben bereits erwähnten Studie „Herausforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Kontext der Digitalen Hochschulbildung“ aus dem Jahr 2020 wurden Interviews mit technologischen Expert:innen geführt und es wurde angezweifelt, ob überhaupt die nun in die Wege geleiteten Datensätze und ihre Speichermedien eine Haltbarkeit von zehn bis zwanzig Jahren erreichen können. Die digitale Gesellschaft wird aus Sicht der Expert:innen in spätestens zwei Dekaden gefordert sein, sich mit der Umwandlung großer Mengen von Datensätzen in zeitgemäßere Datenformate zu befassen und große Datenmengen auf neue und modernere Medien der Datenspeicherung zu transferieren.

3.4 Welche konkreten Anforderungen werden im Zusammenhang mit BSI-Standards und der ISO-9241-110:2006 an die Hochschulen gestellt? Welche konkreten Vorgaben gibt es im Hinblick auf die Barrierefreiheit? Was bedeutet Barrierefreiheit im OZG-Kontext?

Die Verwaltungsleistungen müssen der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), Usability ISO 9241-110:2006 und dem BSI-Standard 200-2 (IT Grundschutz) entsprechen. Die Online-Anwendung muss nach Usability ISO 9241-110:2006 umgesetzt sein. Die ISO 9241 ist eine internationale Norm, welche die Interaktion von Menschen und Technologie umfasst. Dabei betrifft Teil 110 die Gestaltungs- und Bewertungsgrundsätze für eine Systeminteraktion von Nutzer:innen und deckt folgende Gestaltungsprinzipien ab:

- Aufgabenangemessenheit – Reduktion unnötiger Funktionalität
- Selbstbeschreibungsfähigkeit – selbsterklärende Gestaltung
- Lernförderlichkeit – zügige Adaption durch gezielte (visualisierte) Anleitung der Nutzer:innen
- Steuerbarkeit – die Hoheit über den Systemdialog obliegt den Nutzer:innen
- Erwartungskonformität – Konsistenz in der erwartbaren Leistung
- Individualisierbarkeit – Anpassbarkeit an Bedürfnisse und Kenntnisstand der Anwender:innen
- Fehlertoleranz – Fehlerkorrektur der Nutzer:innen und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit bei minimalen Fehlern und Systemabweichungen durch die Anwendung der Nutzer:innen

Die ISO-Norm beschreibt insofern die Maßgaben der technologischen Gestaltung an die Prozesse des OZG-Leistungskatalogs unter dem Aspekt der sogenannten Usability.

Die Anforderungen und Details zu dem BSI-Standard 200-2 sind ausführlich hier beschrieben und sind hier zu entnehmen:

https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschatz/BSI_Standards/standard_200_2.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Barrierefreiheit von Online Leistungen ist verpflichtend. Hierzu gibt es eine EU Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung BITV 2.0 und diese ist auch im Behindertengleichstellungsgesetz verankert. Zusätzlich ist die Pflicht zur Bereitstellung barrierefreier Internetseiten und Apps durch öffentliche Stellen in Brandenburg in der Brandenburgischen Barrierefreien-Informationstechnikverordnung (BbgBITV) in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BbgBGG) geregelt.

Ein anschauliches Beispiel hierzu findet sich auf der Website des MWFK: <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/ministerium/barrierefreiheit/>). Weitere Maßnahmen sind die Beschriftung der Bilder (alt Attribut) mit Erklärtexten. Die ganze Seite wird über ein Online-Tool auf einen gewissen BITV-Standard geprüft (das Tool erkennt, was nicht barrierefrei ist), danach wird optimiert. Zudem gehört oft eine Zugangsmöglichkeit in leichter Sprache dazu.

Prüfkatalog: <https://www.bitvtest.de/start.html>

Prüftool: <https://wave.webaim.org/>

3.5 Müssen Systeme, welche OZG-Dienste anbieten, permanent verfügbar sein? Gibt es Vorgaben zu Wartungsintervallen?

Wartungsintervalle sollten Teil des Betriebskonzeptes und durch den Anbieter genauer definiert sein. Auch eine dauerhafte Verfügbarkeit im Sinne von 24/7 schließt solche Wartungsintervalle nicht aus. Vorgaben hierzu gibt es keine¹⁵.

¹⁵ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

4 Fragen zum Portalverbund

4.1 Ab wann spielt der Portalverbund eine Rolle?

Der Portalverbund ist bereits verfügbar und wird derzeit mit den entsprechenden Verwaltungsleistungen befüllt.

4.2 Wie soll der Portalverbund insgesamt aussehen?

Der Portalverbund ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern. Hierdurch sollen Bürgerinnen und Bürger (als auch Unternehmen) die elektronischen Verwaltungsleistungen deutschlandweit nutzen können, unabhängig davon, welches Einstiegsportal sie wählen.

In Brandenburg wird die Anbindung an den Portalverbund für Land und Kommunen durch den Bürger- und Unternehmensservice Brandenburg (BUS-BB) sichergestellt. Die im Redaktionssystem des BUS-BB erfassten Informationen werden sowohl im Landesserviceportal Brandenburg als auch an den Portalverbund angeschlossenen Verwaltungsportalen von Bund und Ländern angezeigt.

Über den Portalverbund wird auch die Anbindung an das EU-Portal „Your Europe“ sichergestellt. So werden Informationen zu Verwaltungsleistungen europaweit verfügbar und Vorgaben der Single-Digital-Gateway-Verordnung zur Bereitstellung von Informationen erfüllt.

4.3 Welche Anforderungen gibt es bzgl. der Anbindung an den Portalverbund? Was kommt in diesem Zusammenhang auf die Hochschulen zu?

Die Anbindung erfolgt mittels Verlinkung auf die jeweilige Leistung. Offen war bisher, wie eine passgenaue Verlinkung auf die hochschulischen Leistungen erfolgen kann, die über das jeweilige CMS abgebildet werden. Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat hierzu mitgeteilt, dass hier bundesweit noch keine langfristige Lösung entwickelt werden konnte. Als Übergangslösung soll hier eine Verlinkung auf die jeweilige CMS-Startseite erfolgen.

4.4 Welche zentrale Stelle nimmt die Links der Hochschulen entgegen?

Die OZG-Koordination im MWFK nimmt die Verlinkungen entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen zur Veröffentlichung weiter.

4.5 Wird es eine zentrale Stelle geben, die für den Portalverbund zuständig ist?

Für das Landesserviceportal ist in Brandenburg die sog. FIM-Landesredaktion im Ministerium des Innern und für Kommunales zuständig. Das Nutzerkonto wiederum, welches der Identifizierung und Authentifizierung der Antragstellerinnen und Antragsteller dient, liegt im Zuständigkeitsbereich des Brandenburgischen IT-Dienstleisters (ZIT-BB).

4.6 Ab wann spielt Nutzerkonto Bund eine Rolle und wie wird dieses mit den Hochschulportalen verknüpft? Wie soll sichergestellt werden, dass der Nutzer, der über eines der übergeordneten Portale auf Informationen oder Dokumente zugreifen will, auch ein Studierender oder Alumni der Hochschule ist?

Die Anbindung an das Nutzerkonto Bund an die CaMS ist nötig, um ab 2023 OZG-konform arbeiten zu können. An der Anbindung arbeiten die CaMS bereits aktiv, so bietet bspw. die HIS seit dem Release 2022.06 erste Prototypen zum Test an. (vgl. hierzu Kap 1.6.1)

Es bleibt den Hochschulen unbenommen, weiterhin eine eigene Identifizierung der Nutzer als Student (oder Alumni) innerhalb der CaMS zu nutzen. Erforderlich ist jedoch, dass eventuelle Informationen oder Möglichkeiten zum Abruf von Bescheiden o. ä. über das Postfach des Nutzerkontos ausgetauscht werden können. Die Nutzer sind dabei selbst für den Download, die Verwahrung des digitalen Dokuments und ggf. das Hochladen des Dokuments in das CaMS zuständig.

Die Sicherstellung, dass es um einen Studierenden der Hochschule geht, kann nur in den CaMS implementiert werden, da diese die entsprechenden Stammdaten verwalten¹⁶.

Die Anbindung an das Nutzerkonto (Bund) wird für die Leistungen, welche die Themenfeldführung zur Nachnutzung bereitstellen wird, derzeit vorbereitet. Die CMS-Hersteller sind hierzu im Austausch mit den zuständigen Stellen auf Bundesebene. Da das Nutzerkonto (Bund) mit dem Nutzerkonto (Brandenburg) interoperabel ist, wird über die Anbindung an das Nutzerkonto des Bundes auch das landeseigene Nutzerkonto angebunden sein.

4.7 Soll der Leistungsabruf über ein Nutzerkonto des Portalverbunds möglich sein?

Zum Abruf der Leistungen dient das Landesserviceportal (<https://service.brandenburg.de/service/de/>) in Verbindung mit den hinterlegten elektronischen Antragsformularen.

¹⁶ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

Das Nutzerkonto dient hingegen der Identifizierung und Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer und bietet dabei folgende Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren an:

- Benutzername und Passwort
- Online-Auweisfunktion (Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel sowie eID-Karte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums).
- Europäische eID (eIDAS)
- Interoperable Nutzerkonten (FINK)
- ELSTER-Zertifikat (ab 2. Quartal 2022)

4.8 Wer verantwortet das brandenburgische Portal? Welche Zuarbeiten müssen die Hochschulen erbringen? Wer übernimmt die Pflege und die Wartung für die Verlinkung und Integration in den Portalverbund?

Für das Landesserviceportal ist in Brandenburg die FIM-Landesredaktion im Ministerium des Innern und für Kommunales zuständig. Die Pflege und Wartung übernimmt die FIM-Landesredaktion im Ministerium des Innern und für Kommunales in Zusammenarbeit mit den Ressorts.

Die Hochschulen müssten – soweit dies noch nicht erfolgt ist – die entsprechenden Verlinkungen auf die OZG-relevanten Leistungen, welche bereits über das Landesserviceportal abrufbar sind, an das MWFK übermitteln.

4.9 Wer ist zuständig für das Portal BUS-BB? Wie werden Änderungswünsche der Hochschulen im BUS-BB umgesetzt?

Für das Portal BUS-BB ist die FIM-Landesredaktion im Ministerium des Innern und für Kommunales zuständig. Änderungswünsche können an die OZG-Koordination im MWFK übermittelt werden. Das MWFK wird diese Änderungswünsche dann an die Landesredaktion herantragen.

4.10 Wie kann ein Datentransport zum Bürgerportal aussehen? In welchem unveränderbaren Datenformat sollen Dokumente versendet werden?

Zwischen dem Portalverbund und den Hochschulen werden keine Daten übertragen. Die Nutzenden können über die im Portalverbund eingepflegten FIM-Leistungsbeschreibungen über eine Verlinkung die jeweiligen Online-Angebote erreichen, z.B. bei der Hochschule. Die Übermittlung der Dokumente an die Nutzenden soll über das Postfach erfolgen.

Das Bürgerportal stellt eine Verlinkung zur jeweiligen Online-Leistung her. In welchem Datenformat entsprechende Dokumente versendet werden, hängt vom jeweiligen Online-Service ab.

Der Nachrichtenversand an das Postfach des Nutzerkontos wiederum erfolgt als XML-Nachricht über eine synchrone SOAP-Webservice-Schnittstelle per HTTPS. Zur Adressierung wird, als eindeutige Zuordnung zum Postfach der jeweiligen Nutzerin bzw. des jeweiligen Nutzers im Bürgerkonto, ein Postfach-Handle verwendet. Die Authentisierung durch den Onlinedienst an der Schnittstelle erfolgt zertifikatsbasiert.

4.11 Wie sind die Hochschulen in das Landesportal involviert? Sollen Anfragen von Studierenden über das Hochschulportal gehen oder über das Landesportal?

Das Landesportal fungiert als „Eingangstor“ für die Bürgerinnen und Bürger (bzw. Studierenden) zur jeweiligen Verwaltungsleistung. Die Anträge selbst sowie Anfragen der Studierenden gehen dann über den jeweiligen Online-Service (z.B. das CaMS) bei den Hochschulen ein.

Werden Dokumente (auch) direkt über die übergeordneten Portale ausgeliefert oder geschieht dies ausschließlich durch die Hochschule selbst?

Umgekehrt werden die ausgehenden Dokumente über das CaMS verarbeitet und ausgeliefert und ins Postfach des Nutzerkontos zugestellt¹⁷.

4.12 Wie soll die Identifikation der Nutzer erfolgen? Über welche Authentifizierungsdienste müssen sich die Endnutzer anmelden können? Ist sichergestellt, dass es bei der Anmeldung bei verschiedenen Authentifizierungsdiensten keine Dubletten erzeugt werden?

Durch die Anbindung des Nutzerkonto Bund ist die Möglichkeit der Authentifizierung mittels elektronischen Personalausweises möglich. Durch den Portalverbund der Länderkonten soll zwar eine Interoperabilität zwischen diesen gegeben sein, allerdings gilt dies momentan nur für das Einloggen, noch nicht zwischen den verschiedenen Postfächern. Die CaMS sorgen dafür, dass keine Dubletten entstehen¹⁸.

¹⁷ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022

¹⁸ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

4.13 Gibt es eine graphische Darstellung der Kommunikationswege/ des geplanten Ablaufs zwischen Bürgerportal und Hochschule?

Nein. Die Nutzer werden zukünftig neben den Antragsseiten auf den Homepages der Hochschulen die Möglichkeit haben, über die Suche in den Verwaltungsportalen der Länder (mittels der Leistungsbeschreibungen) die Links zu den entsprechenden Anträgen direkt bei den Hochschulen zu finden¹⁹.

¹⁹ Quelle: Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Aktuelle Fragen der brandenburgischen Hochschulen zur OZG-Umsetzung, V1, Mai 2022.

5 Organisatorische Fragen

5.1 Wie wird die zentrale Koordination der OZG-Umsetzung erfolgen?

Am Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation (ZDT) wird eine hochschulübergreifende OZG/SDG-Beratungs- und Koordinationsstelle besetzt. Zu den Aufgaben der Stelle gehört unter anderem die Unterstützung der brandenburgischen Hochschulen bei der Digitalisierung administrativer Prozesse zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der europäischen Single Digital Gateway-Verordnung (SDG). Weiterhin werden an jeder der acht Hochschulen Stellen zur dezentralen OZG-Koordination eingerichtet und besetzt. Es ist geplant, dass die zentralen und dezentralen OZG Koordinator:innen sich regelmäßig zum Thema OZG in einem Arbeitskreis austauschen. Dieser wird weiterhin die Möglichkeit geben anhand der vorhandenen, für die brandenburgischen Hochschulen im Winter 2021 ausgearbeiteten Handlungsleitfäden gemeinsame Handlungsstrategien zu entwickeln und eventuell gemeinsame Projekte zur OZG-Umsetzung anzustoßen. Eine zentrale Koordination wird daher über den Arbeitskreis und zentrale OZG-Koordinatorin erfolgen. Weiterhin findet ein Austausch zum Thema OZG auch regelmäßig in der MWFK AG statt.

5.2 Was sind die Aufgaben der OZG-Stelle an der Hochschule? Was sind Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Stelle? Welche Fähigkeiten soll die Person mitbringen?

Die OZG-Stelle an der Hochschule wird primär die gesamte Verwaltung der jeweiligen Hochschule bei der Umsetzung des OZG/SDG unterstützen. Sie wird eine zentrale Multiplikator:innen-Funktion innerhalb der Hochschule für alle Themen mit Bezug zur Digitalisierung administrativer Prozesse im Sinne des OZG/SDG übernehmen. Weiterhin vernetzt sich die OZG-Stelle an der jeweiligen Hochschule aktiv, gezielt und systematisch und arbeitet eng mit den OZG-Koordinator:innen der anderen brandenburgischen Hochschulen und der hochschulübergreifenden OZG-Koordinierungsstelle zusammen. Bei der Abstimmung von Zielen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten kann die am ZDT angesiedelte hochschulübergreifende Service- und Kompetenzstelle unterstützen.

5.3 Wie werden die Hochschulen bei der Lösung rechtlicher Fragen unterstützt? An wen können sie sich wenden, wenn sie Hilfe benötigen?

Ansprechpersonen sind grundsätzlich zentrale und dezentrale OZG Koordinationsstellen sowie das MWFK. Es besteht die Möglichkeit sich zu manchen Fragen auch auf der Landes- bzw. Bundesebene in den vorhandenen AGs auszutauschen (Beispiel: in der Big Picture Initiative wurden sieben AGs zu verschiedenen Themen gegründet; bundesweit existieren weiterhin KMK AG und Steuerungskreis)

Die KMK-AG „Lebenslage Studium“ wurde initiiert um Entscheidungen im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung im Hochschulausschuss vorzubereiten. Ziel war also u.a. eine Entlastung des Ausschusses. Mitglieder sind die OZG-Koordinatoren aus den Länderressorts.

Der Steuerungskreis hat sich im Januar 2022 konstituiert und ist vornehmlich operativ tätig. Neben den benannten OZG-Ressortvertreter:innen sind hier auch die mandatierten Hochschulvertreter:innen der Länder vertreten.

Durch den Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Vertragspartner (BMBG und Sachsen-Anhalt), die für die Umsetzung der OZG-Projekte notwendig sind, getroffen.

5.4 Sieht das MWFK die Einführung von Standards vor? Wie und durch wen werden Standards festgelegt?

Das MWFK ist für die Einführung von Standards nicht zuständig. Die Standards werden aktuell im Rahmen der XHochschule entwickelt (siehe Kap. 1.6).

6 Sonstige Fragen

6.1 Warum ist im OZG-Katalog von Gasthörerschaft die Rede und nicht auch von Nebenhörerschaft? Wurden Nebenhörer vergessen?

Diese Leistung steht bisher nicht im OZG Umsetzungskatalog. Von Relevanz für die Hochschulen ist hier das Themenfeld „Bildung“ mit der Lebenslage „Studium“. Der aktuelle Katalog findet sich unter <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>. Die Themenfeldfederführung Bildung führt eine gesonderte Excel-Übersicht, in der diese Information ergänzt wurde. Die Abstimmung dieser Übersicht findet aktuell in der KMK AG „OZG-Lebenslage Studium“ statt. Es ist davon auszugehen, dass weitere Leistungen im Rahmen des Abstimmungsprozesses ergänzt werden (z.B.: Wechsel des Studiengangs, Hochschulwechsel, Tausch eines Studienplatzes).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der hochschulspezifischen Handlungsleitfäden wurde Nebenhörerschaft auch noch nicht vom OZG Leistungskatalog erfasst. Im Falle von Gasthörerschaft handelt es sich um Personen, die aktuell nicht eingeschrieben sind. Es ist davon auszugehen, dass die Nebenhörerschaft demnächst auch vom OZG Katalog erfasst wird und hiermit zur OZG-Leistung gehören wird.

6.2 Wie stellt man sicher, dass bei der Digitalisierung der „Faktor Mensch“ nicht verloren geht?

Die Bestandsaufnahme und Optimierung der Prozesse sollte unter Partizipation verschiedener Statusgruppen erfolgen. Im OZG-Kontext ist insbesondere die Nutzer:innenorientierung ein auch methodisch hinterlegter und nachzuweisender Bestandteil der Prozessdigitalisierung.

Impressum

OZG-Umsetzung an den brandenburgischen Hochschulen

Fragensammlung Version 1.0

Herausgeber/Autoren

ZDT-Geschäftsstelle: Ayan Huseynova, Fabian Heuel

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur: Lucas Gehringer, Stefan Aust

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF: Stefan Maciolek

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde: Jasmin Timm-Erber

Juli 2022